



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung
gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
und nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Vergabeverordnung
für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
der ab dem 1. Januar 2014 geltenden neuen EU-Schwellenwerte
für die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 der Kommission
vom 13. Dezember 2013 (ABl. L 335/17)

Vom 19. Dezember 2013

I. Richtlinie 2004/18/EG – Vergabekoordinierungsrichtlinie

1. Die in den Artikeln 7, 8, 56, 63 und 67 der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 134/114) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert
 - a) 134 000 €

bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang XII der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABl. L 349/1) genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden und die nicht unter Buchstabe b des Artikels 7 der Richtlinie 2004/18/EG dritter Gedankenstrich fallen.

Bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, gilt dies nur für Aufträge über Waren, die in Anhang V der Richtlinie 2004/18/EG erfasst sind.
 - b) 207 000 €
 - bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang XII der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABl. L 349/1) genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,
 - bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von den in Anhang XII der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABl. L 349/1) genannten öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, sofern es sich um Aufträge über Waren handelt, die nicht in Anhang V aufgeführt sind,
 - bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern für die in Anhang II Teil A Kategorie 8 genannten Dienstleistungen, für die in Anhang II Teil A Kategorie 5 genannten Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich, deren CPV-Positionen den CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 entsprechen, und/oder für die in Anhang II Teil B genannten Dienstleistungen vergeben werden.
 - c) 5 186 000 €
 - bei öffentlichen Bauaufträgen,
 - für Baukonzessionen.
 - d) 134 000 €

bei Wettbewerben, die von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs XII der Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABl. L 349/1) sind.
 - e) 207 000 €

bei allen anderen Wettbewerben, die von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden.



3. Der für zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs XII der Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABl. L 349/1) ergebende Schwellenwert ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 VgV von allen obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden.

II. Richtlinie 2009/81/EG – Richtlinie Verteidigung und Sicherheit

1. Die in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert
 - a) 414 000 €
bei verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und
 - b) 5 186 000 €
für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Bauaufträge.

III. Richtlinie 2004/17/EG – Sektorenrichtlinie

1. Die in den Artikeln 16 und 61 der Richtlinie 2004/17/EG festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert
 - a) 414 000 €
bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und
 - b) 5 186 000 €
bei Bauaufträgen.

Berlin, den 19. Dezember 2013

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Solbach
